

„Mini-Kitas“ – wesentliche Rechtsnormen aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht und dem Regelwerk gesetzlichen Unfallversicherung

Vorschriften zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit in der institutionellen Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII bestehen sowohl auf Grundlage des staatlichen Arbeitsschutzrechtes als auch des Regelwerks der gesetzlichen Unfallversicherung.

In der nachfolgenden Tabelle sind wesentliche Rechtsnormen aufgeführt, die in Kindertageseinrichtungen, und damit auch in „Mini-Kitas“, verpflichtend umzusetzen sind. Gleichzeitig werden Hinweise zum Geltungsbereich dieser Normen in der Großtagespflege (GTP) gegeben.

Einen Überblick und eine Konkretisierung der genannten Vorschriften bietet DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“ bzw. bei Einrichtungen zur ausschließlichen Betreuung von Kindern im Schulalter DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“.

Staatliches Arbeitsschutzrecht		
Rechtsnorm	Ziel	Hinweise zur GTP
Arbeitsschutzgesetz	Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten	Geltung auch in GTP, wenn Beschäftigte vorhanden sind. Über § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 wird der Geltungsbereich auf die betreuten Kinder einer GTP ausgeweitet (auch wenn keine Beschäftigten vorhanden sind)
Arbeitsstättenverordnung	Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten	Geltung auch in GTP, wenn Beschäftigte vorhanden sind. Über § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 wird der Geltungsbereich auf die betreuten Kinder einer GTP ausgeweitet (auch wenn keine Beschäftigten vorhanden sind)
Arbeitssicherheitsgesetz	Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten	Geltung auch in GTP, wenn Beschäftigte vorhanden sind.
Betriebssicherheitsverordnung	Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Geltung auch in GTP, wenn Beschäftigte vorhanden sind. Über § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 wird der Geltungsbereich auf die betreuten Kinder einer GTP ausgeweitet (auch wenn keine Beschäftigten vorhanden sind)

Gefahrstoffverordnung	Schutz der Menschen und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen	Geltung auch in GTP
Biostoffverordnung	Schutz von Beschäftigten sowie anderen Personen durch Biologische Arbeitsstoffe	Geltung auch in GTP
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge	Geltung auch in GTP, wenn Beschäftigte vorhanden sind.

Regelwerk der Gesetzlichen Unfallversicherung		
Vorschrift / Norm	Ziel:	Hinweise zur GTP
DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“	Sicherheit und Gesundheitsschutz von Versicherten. Zentrale Unfallverhütungsvorschrift mit wesentlichen Pflichten des Unternehmers.	Geltung auch in GTP; Geltung auch ohne Beschäftigte Geltung auch in Bezug auf die betreuten Kinder
DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“	Konkretisiert Arbeitssicherheitsgesetz	s. Arbeitssicherheitsgesetz
DGUV Vorschrift 3/4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“	Sicherheit beim Betreiben und regelmäßige Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel	Geltung auch in GTP
DGUV Vorschrift 82 „Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen“	Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Kindern durch sichere bauliche Gestaltung und Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen	Anwendung in GTP „orientierend“ (vgl. DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“ S. 5)
DGUV Vorschrift 81 „Unfallverhütungsvorschrift Schulen“	Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch sichere bauliche Gestaltung und Ausstattungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (Schulen und Schülerhorte)	Kann orientierend für GTP herangezogen werden, die ausschließlich Schulkinder betreuen.